

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG und begehrt die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit und reiste mit seiner Familie am 29. Mai 1995 nach Deutschland ein. Er erhielt zunächst Duldungen und stellte am 23. Mai 1997 einen Asylantrag, der mit Bescheid vom 2. Juli 1997 abgelehnt wurde. Die dagegen gerichtete Klage (14 A 2308/97) wurde mit Urteil vom 6. Dezember 1999 abgewiesen. Am 10. Oktober 2000 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag unter Hinweis darauf, dass sich die Sach- und Rechtslage geändert habe. Mit Bescheid vom 29. Oktober 2001 stellte die Beklagte fest, dass für den Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG für Afghanistan vorliege. Im Übrigen lägen keine Abschiebungshindernisse vor. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass der Kläger in Afghanistan aufgrund der dortigen Versorgungslage keine Existenzmöglichkeit habe.

Nachdem der Ausländerbehörde bekannt geworden war, dass der Kläger sich strafbar gemacht hatte, regte sie bei der Beklagten ein Widerrufsverfahren an. Am 28. Juni 2006 entschied die Beklagte, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet werde und gab dem Kläger Gelegenheit zur Äußerung hierzu. Mit Bescheid vom 28. Februar 2007 widerrief die Beklagte die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Sie führte u.a. aus, dass dem Kläger keine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr mehr drohe. Er könne sich in Kabul niederlassen, wo er wegen seiner Volkszugehörigkeit keine Nachteile zu befürchten habe. Dort sei es möglich, eine ausreichende Lebensgrundlage zu finden, so dass zumindest das Existenzminimum gewährleistet sei. Es sei nicht ersichtlich, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen. Die Sicherheits- und Versorgungslage sei nicht so schlecht, dass von einer extremen Gefahrenlage auszugehen sei. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides verwiesen (Bl. 24 - 33 der Sachakte zum Widerrufsverfahren).

Gegen den ihm am 1. März 2007 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 15. März 2007 Klage erhoben. Er ist der Auffassung, dass eine extreme Gefahrensituation für ihn bei einer Rückkehr nach Afghanistan bestehe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen des angefochtenen Bescheides.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Sachakten (Asylakte zum Erstverfahren, Asylakte zum Folgeverfahren, Widerrufsakte sowie der Ausländerakten des Klägers) und den der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens des Klägers und der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, weil die der Kläger und die Beklagte ordnungsgemäß geladen und bei der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

II.

Die Klage ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Der Widerruf der Feststellung nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO, dazu 1.). Dem Kläger steht in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblicher Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG) kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu. Auch insoweit ist der Bescheid vom 28. Februar 2007 nicht zu beanstanden, (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO, dazu 2.).

1. Der Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG) durch den Bescheid vom 28. Februar 2007 ist rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 73 Abs. 3 Halbsatz 2 AsylVfG. Diese Ermächtigungsgrundlage erstreckt sich über den ausdrücklich geregelten Fall des Widerrufs der nach § 60 Abs. 7 AufenthG getroffenen Feststellungen hinaus auch auf den Widerruf einer nach der Vorgängervorschrift des § 53 AuslG getroffenen Feststellung (vgl. VG Hamburg, Urte. vom 6.5.2008 - 10 A 100/08, juris). Nach § 73 Abs. 3 Halbsatz 2 AsylVfG ist die Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungsverbots zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Das ist nach Überzeugung des Gerichts der Fall, weil keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Kläger bei Rückkehr nach Afghanistan einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird, wie sie § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG voraussetzt. Der Kläger beruft sich nicht auf individuelle Gefahren, denen er nach einer Rückkehr ausgesetzt wäre, sondern stützt sich allein darauf, dass die allgemeine Situation in Afghanistan extrem gefährlich sei. Derartige Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, sind allerdings nach § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG regelmäßig nur im Rahmen der Entscheidung der obersten Landesbehörde über einen Abschiebestopp nach § 60 a AufenthG zu berücksichtigen. Im Rahmen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG sind sie bei verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift nur dann zu berücksichtigen, wenn ausnahms-

weise aus einer allgemeinen Gefahr eine erhebliche konkrete Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hergeleitet wird. Das setzt voraus, dass der Ausländer andernfalls gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.2006 - 1 C 18.05, BVerwGE 127, 33 - std. Rsp.). Eine solche extreme Gefahrenlage ist insbesondere geprägt durch einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad und die - freilich nicht mit dem zeitlichen Verständnis eines sofort bei oder nach der Ankunft eintretenden Ereignisses gleichzusetzende - Unmittelbarkeit eines Schadenseintritts.

Für den Kläger als alleinstehenden gesunden Tadschiken liegt bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine solche extreme Gefahrenlage jedenfalls im Raum Kabul derzeit nicht vor (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 14.6.2002 - 1 Bf 38/02.A, 1 Bf 37/02.A; bestätigt durch Beschluss vom 24.10.2002 - 1 Bf 67.98.A, Urt. vom 22.11.2002 - 1 Bf 154/02.A, 1 Bf 155/02.A, 1 Bf 156/02.A Urt. v. 11.4.2003 - 1 Bf 104/01.A; OVG Münster, Urt. v. 28.2.2008 - 20 A 2375/07.A; OVG Bautzen, Urt. v. 23.8.2006 - A 1 B 58/06; VGH Kassel, Urt. v. 7.2.2008 - 8 UE 1913/06A VG Ansbach, Urt. v. 26.11.2007 - AN 11 K 07.30671, jew. juris):

Die Sicherheitslage im Raum Kabul ist aufgrund der ISAF-Präsenz im regionalen Vergleich zufriedenstellend, wenn auch weiterhin fragil (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7.3.2008). Sie wird vom United High Commissioner for Refugees (UNHCR) für freiwillige Rückkehrer im Wesentlichen als „ausreichend sicher“ bezeichnet. Insoweit kommt es zwar insbesondere in Kabul zu Attentaten, Überfällen und Übergriffen. Diese sind jedoch in der Regel gegen Angehörige der ISAF-Truppen oder Repräsentanten staatlicher Organe, insbesondere der Polizei gerichtet. Hierbei sind auch Opfer in der Zivilbevölkerung zu beklagen. Dennoch erreichen die Auswirkungen von Attentaten, Übergriffen und Überfällen nicht eine Häufigkeit und Intensität, die gemessen an der Gesamtbevölkerung in diesem Gebiet, eine erhebliche individuelle Gefahr bzw. eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib und Leben des Klägers begründet.

Die allgemeinen Lebensbedingungen, insbesondere auch die Versorgungslage im Raum Kabul bieten für die Rückkehr eines alleinstehenden, gesunden, jungen afghanischen Tadschiken auch dann keinen Grund für die Annahme, alsbald schwerste Beeinträchtigungen erleiden zu müssen, wenn er - wie der Kläger - über keine weiteren Verwandten

in Afghanistan verfügt. Zwar ist die Situation für Rückkehrer keinesfalls frei von Gefahren. Dies ist jedoch im Hinblick auf die oben dargestellten Anforderungen an allgemeine Gefahren nicht hinreichend. Insoweit wird auf die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 28. Februar 2008 (20 A 2375/07.A, Rn. 44 - 74, juris), die das Gericht teilt, ergänzend Bezug genommen. Hieran hält das Gericht auch unter Einbeziehung der neuesten Berichte über die Versorgungslage in Afghanistan (DPA in: Pressespiegel Afghanistan ai - Mai 2008 - vom 6.3.2008, DPA in: Pressespiegel Afghanistan ai - August 2008 - vom 18.5.2008, 29.5.2008 und 13.6.2008; International Herald Tribune vom 18.9.2008) fest. Danach sind die Lebensmittelpreise in Afghanistan drastisch gestiegen und es ist zu Engpässen bei der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gekommen. Als Reaktion hierauf hat das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen ab März 2008 Nahrungsmittelhilfe gegeben, wobei erstmalig auch Lebensmittel in Städten verteilt wurde. Diese Nahrungsmittelhilfe ist im Laufe des Jahres 2008 ausgeweitet worden. Aufgrund der Maßnahmen der Vereinten Nationen konnte zur Überzeugung des Gerichts die Versorgungslage so stabilisiert werden, dass insbesondere im Raum Kabul eine noch hinreichende Versorgung an Lebensmitteln sicher gestellt ist. Dem entspricht, dass trotz der umfangreichen Beobachtung der Presse Berichte über eine völlig unzureichende und daher lebensbedrohlich endende Versorgungslage bei fehlender internationaler Hilfe ausgeblieben sind. Soweit das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Urteil vom 6. Mai 2008 die Lage für einen zurückkehrenden jungen Mann anders beurteilt, liegt dies im Wesentlichen an dem Umstand, dass das Gericht dort davon ausgegangen ist, dass der Rückkehrer aus dem Volk der Hazara voraussichtlich keine Arbeit finden können. Das hält das Gericht für den Kläger hingegen nicht für wahrscheinlich. Der Kläger ist Tadschike. Er hat vor seiner Ausreise aus Afghanistan 8 Jahre lang die Schule besucht. Im Bundesgebiet ist er weitere 2 VT. Jahre lang zur Schule gegangen, hat die Fahrerlaubnis und einen Taxischein erworben und arbeitete jedenfalls bis zum Frühjahr 2008 als Taxifahrer. Über die gegenwärtige Beschäftigung des Klägers konnte das Gericht keine Feststellungen treffen, da er zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen war. Der Kläger dürfte auch nach wie vor Dari sprechen, da er in dieser Sprache Kontakte zu seinen in Deutschland lebenden Familienangehörigen pflegen dürfte. Über gesundheitliche Beeinträchtigungen des Klägers ist nichts bekannt. Trotz der enormen Probleme auf dem Arbeitsmarkt in Kabul dürfte es dem Kläger aufgrund seiner Bildung, der erworbenen Fähigkeiten und seiner Flexibilität möglich sein, zumindest Gelegenheitsarbeiten zu finden.

Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert, weil er den Verhältnissen seines Ursprungslandes durch seinen ca. 13 Jahre dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet entfremdet wäre. Er hat seine Kindheit und einen Teil seiner Jugend in Afghanistan verbracht und ist dort zur Schule gegangen. Im Bundesgebiet dürfte er sich in einem zumindest teilweise afghanisch geprägten Umfeld bewegen und schon wegen seiner familiären Kontakte weiterhin Dari sprechen.

2. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu.

Das Bundesamt ist zunächst grundsätzlich materiellrechtlich berechtigt, zusammen mit dem Widerruf auch eine Feststellung über das Vorliegen etwaiger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG zu treffen. Rechtsgrundlage ist insoweit eine Rechtsanalogie zu den Regelungen in § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 3 S. 1, § 32, § 39 Abs. 2 und § 73 Abs. 3 AsylVfG. Diesen Vorschriften, die übereinstimmend anordnen, dass in bestimmten Phasen des Asylverfahrens eine Feststellung betreffend § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG zu treffen ist oder früher ergangene Feststellungen aufzuheben sind, lässt sich als gemeinsamer Leitgedanke entnehmen, dass in den Verfahren der Schutzgewährung für Ausländer, die politische Verfolgung oder Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 beantragen (vgl. § 1 Abs. 1 AsylVfG) oder beantragt haben, eine umfassende, alle Arten des Schutzes einbeziehende Entscheidung ergehen soll. Es soll namentlich auch nach Beendigung des Asylverfahrens nicht offen bleiben, ob und in welcher Form dem Ausländer Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder 7 AufenthG gewährt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.2.1996 - 9 C 145/95, juris).

Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen.

il.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.